

Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Schwermaschinenbaues zu sichern und die Ökonomik seiner einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben,
2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen,
3. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen,
4. Einführung der neuesten Technik zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Rentabilität der Betriebe,
5. Festlegung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen,
6. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
7. Anleitung der Betriebe bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen,
8. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens,
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben,
10. weitere Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems,
11. Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung des Mini-